

Gemeinde Aarbergen, Ortsteil Michelbach

Umweltbericht
mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag
zum Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum“

Planstand: 25.05.2010

Bearbeitet:

Dipl.-Biol. Urs Reif
Dipl.-Biol. Christian Jockenhövel

Inhalt:

VORBEMERKUNGEN.....	3
1 EINLEITUNG	4
1.1 <i>Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans</i>	<i>4</i>
1.1.1 Ziele des Bauleitplans	4
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	4
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	5
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2 <i>Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung</i>	<i>6</i>
1.3 <i>Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</i>	<i>6</i>
1.4 <i>Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie</i>	<i>6</i>
1.5 <i>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden</i>	<i>7</i>
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER MAßNAHMEN ZU IHRER VERMEIDUNG, VERRINGERUNG BZW. IHREM AUSGLEICH	7
2.1 <i>Boden und Wasser</i>	<i>7</i>
2.2 <i>Klima und Luft.....</i>	<i>7</i>
2.3 <i>Pflanzen und Tiere</i>	<i>8</i>
2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen	8
2.3.2 Tierökologisches Potential.....	9
2.4 <i>Biologische Vielfalt</i>	<i>10</i>
2.5 <i>Landschaft</i>	<i>10</i>
2.6 <i>Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete.....</i>	<i>11</i>
2.7 <i>Mensch, Gesundheit und Bevölkerung</i>	<i>12</i>
2.8 <i>Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	<i>12</i>
2.9 <i>Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</i>	<i>12</i>
3 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSPANUNG	13
3.1 <i>Kompensationsbedarf.....</i>	<i>13</i>
3.2 <i>Eingriffskompensation</i>	<i>14</i>
4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG BZW. NICHTDURCHFÜHRUNG	14
5 ANGABEN ZU IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	15
6 ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	15
7 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ANGABEN.....	16
8 ANHANG:.....	18
8.1 <i>Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert)</i>	<i>18</i>

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Aarbergen plant im Zuge des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum“ die Errichtung eines Nahversorgungszentrums an der B 54. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Michelbach, befindet sich jedoch südlich der Ortsausfahrt von Kettenbach. Die über die bisherigen Versorgungseinrichtungen derzeit nicht abgedeckte Nachfrage der Gemeinde wird damit gewährleistet.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

- *Art und Maß der baulichen Nutzung*

Aufgrund der geplanten Größen der Verkaufsflächen ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Einzelhandel im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO erforderlich. In einem Sondergebiet sind abweichend zu den sonstigen Gebietstypen der §§ 2 bis 10 BauNVO nur die ausdrücklich zugelassenen Nutzungen genehmigungsfähig. Wesentliches Kriterium bei einem Sondergebiet im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO sind die Sortimente und die zugehörigen Verkaufsflächen. Es werden daher die folgenden Einzelhandelsverkaufsflächen und sonstigen Nutzungen bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2.800 m² zugelassen.

- *Max. 1.050 qm Verkaufsfläche für einen Lebensmittelmarkt einschließlich Backshop*
- *Sonstige Fachmärkte mit jeweils max. 799 qm Verkaufsfläche mit den folgenden innenstadtrelevanten Sortimenten: Drogeriewaren, Textilien, Schuhe*
- *Sonstige Fachmärkte mit jeweils max. 799 m² Verkaufsfläche mit nicht innenstadtrelevanten Sortimenten wie Tiernahrung / Tierbedarf, Matratzen usw.*
- *Dienstleistungsbetriebe (Bank, Schuh- und Schüsseldienst u.ä.)*

Randsortimente dürfen auf jeweils max. 10 % der Verkaufsfläche angeboten werden.

Als Art der baulichen Nutzung wird *Sondergebiet Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel* (SO_{EH}) für den gesamten Geltungsbereich ausgewiesen. Die Grundflächenzahl GRZ wird mit 0,6 angesetzt. Die GRZ gibt den maximal überbaubaren Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % bis zu einer maximalen GRZ von 0,8 (= 80 % der Grundstücksfläche) überschritten werden darf. Im vorliegenden Fall darf die GRZ durch die Grundfläche von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden. Damit ist im ungünstigen Fall für die Flächen des Plangebietes mit einer Überbauung von 90 % der Fläche zu rechnen.

- *Verkehrliche Erschließung*

Das Plangebiet wird von der B 54 aus über eine Einfahrt erschlossen. Hierfür wird auf der B 54 eine Linksabbiegerspur eingerichtet.

- *Ableitung von Wasser*

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist nach Neuverlegung der entsprechenden Leitungsinfrastruktur über die bestehenden Netze möglich. Lediglich die Löschwasserversorgung kann, aufgrund der unzureichenden Druckverhältnisse, nicht über das entsprechende Netz sichergestellt werden. Es wird daher im Bereich der überbaubaren Fläche die Anlage eines Löschwasserteiches eingeplant.

- *Ein- und Durchgrünung*

Um ein Mindestmaß an Durchgrünung im Plangebiet sicherzustellen, wird formuliert, dass mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen mit Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Zudem werden eine randliche Begrünung vor allem nach Süden hin in Form von Sträuchern und Bäumen sowie die Anpflanzung von insgesamt 12 großkronigen Laubbäumen entlang der B 54 festgesetzt. Abschließend ist pro 6 PKW-Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die vorliegende Planung betrifft zwei Flurstücke (1/2 und 1/3) mit einer Gesamtfläche von 1,75 ha. Die überbaubare Fläche des Plangebiets beläuft sich bei einer GRZ von 0,6 auf 11.750 m². Die nicht-überbaubaren Flächen werden durch wasserdurchlässiges Pflaster auf einer Fläche von 2.937 m² wenigstens teilversiegelt und sollen jedoch zu mindestens 30 % begrünt werden. Die Neuversiegelung betrifft somit eine Fläche von ca. 1,47 ha. Daraus ergibt sich im Gesamten ein nicht unerheblicher Flächenbedarf, der jedoch trotz allem in restriktivem Maß an die geplante Nutzung als Nahversorgungszentrum angepasst ist.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und –plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der Regionalplan Südhessen 2000 stellt das Gebiet als *Bereich für Landschaftsnutzung und –pflege* dar. Da diese Flächen bis zu einer Größe von 5 ha für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden dürfen, ist der Bebauungsplan hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme an die Ziele der Raumordnung angepasst. Das Regierungspräsidium Darmstadt teilt darüber hinaus mit, dass das Vorhaben auch hinsichtlich der geplanten Nutzung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche bisher als *Gewerbliche Bauflächen* dar. Parallel zum Entwurf des Bebauungsplans wird eine Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Umwidmung der Fläche zu *Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel* erfolgen. Die vorliegende Planung ist daher nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Hinblick auf weitere allgemeine Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planung wird auf die Ausführungen der Kap. 1.3 bis 1.5 sowie 2.1 bis 2.9 des vorliegenden Umweltberichtes verwiesen.

1.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

• Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Diese können bei Nahversorgungszentren durch den künftigen Besucherverkehr und allgemeine Parkplatzgeräusche auf dem Gelände hervorgerufen werden. Da jedoch, wie das vorliegende Schallgutachten² bestätigt, aus der vorliegenden Planung kein erhebliches immissionsschutzrechtliches Konfliktpotential resultiert, sieht der Bebauungsplan keine besonderen auf die Belange des Immissionsschutzes ausgerichteten Festsetzungen vor.

• Abfälle

Die im Bereich des Plangebiets anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

• Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Die Wasserver- und Abwasserentsorgung ist nach Neuverlegung der entsprechenden Leitungsinfrastruktur über die bestehenden Netze möglich. Lediglich die Löschwasserversorgung kann, aufgrund der unzureichenden Druckverhältnisse, nicht über das entsprechende Netz sichergestellt werden. Es wird daher im Bereich der überbaubaren Fläche die Anlage eines Löschwasserteiches eingeplant.

1.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Photovoltaikanlagen) sind ausdrücklich zulässig.

² Gutachten Nr. L 6795 über die zu erwartende Geräuschbelastung durch ein geplantes Nahversorgungszentrum in 65326 Aarbergen - Michelbach, TÜV SÜD Industrie Service GmbH, März 2010.

1.5 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung betrifft zwei Flurstücke (1/2 und 1/3) mit einer Gesamtfläche von 1,75 ha. Die überbaubare Fläche des Plangebiets beläuft sich bei einer GRZ von 0,6 auf 11.750 m². Die nicht-überbaubaren Flächen werden durch wasserdurchlässiges Pflaster auf einer Fläche von 2.937 m² wenigstens teilversiegelt und sollen jedoch zu mindestens 30 % begrünt werden. Die Neuversiegelung betrifft somit eine Fläche von ca. 1,47 ha. Daraus ergibt sich im Gesamten ein nicht unerheblicher Flächenbedarf, der jedoch trotz allem in restriktivem Maß an die geplante Nutzung als Nahversorgungszentrum angepasst ist. Durch die Konzentration verschiedener Gewerbe auf engem Raum versucht die vorliegende Planung der Vorgabe des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht zu werden.

2 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich

2.1 Boden und Wasser

Entsprechend der Bodenkarte von Hessen (Maßstab 1:50.000, Blatt L 5714 Limburg a.d.L.) befindet sich das Plangebiet in einem Bereich aus der Bodenformgesellschaft Braunerde, welche am nördlichen Rand des Plangebiets in einen Bereich aus Pseudogley-Kolluvisol mit Hanggley-Kolluvisolen übergeht. Die Braunerde gilt als einer der häufigsten Bodentypen der gemäßigten Breiten und weist eine geringe Ertragskapazität sowie ein niedriges Wasserspeichervermögen auf. Die Pseudogley-Kolluvisole sind aus Abschwemmmassen, sogenannten solifluidalen Substraten, entstanden und weisen eine sehr hohe Ertragskapazität sowie ein hohes Wasserspeichervermögen auf. Im Bereich der Bundesstraße und damit im Bereich der Aar-Aue geht die Braunerde in einen Bereich aus Auengley über. Auengley ist ein aus Auenablagerungen der Bäche entstandener hydromorpher, also durch Boden- bzw. Grundwasser geprägter Bodentyp.

Der Bebauungsplan sieht Bodenversiegelung auf einer Fläche von ca. 1,47 ha vor. Die Bebauung geht daher mit mittleren negativen Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt einher. Zur Minderung der Auswirkungen wird bezogen auf die Versiegelung der Böden eine wasserdurchlässige Befestigung der Parkplatzflächen aus Rasengittersteinen o.ä. festgesetzt.

2.2 Klima und Luft

Die Flächen des Plangebietes sind – wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche - von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungsnächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Das Plangebiet liegt zudem in einer Hanglage, was zu Luftströmen in Richtung der Aar-Aue führt. Es bestehen jedoch keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Versorgungsfunktion von Siedlungsgebieten, da die abströmende Kalt- bzw. Frischluft in Richtung der unbebauten Auenbereiche der Aar abfließt.

2.3 Pflanzen und Tiere

2.3.1 Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im Mai 2009 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Erhebungsergebnisse werden nachfolgend beschrieben und sind in der Bestandskarte (Anhang) kartographisch dargestellt.

Das Plangebiet wird derzeit fast ausschließlich von einem einzigen Ackerschlag eingenommen (Abb. 2). Dieser zeichnet sich durch eine geringe Acker-Wildkrautflur aus. Es wurden zum Begehungszeitpunkt folgende Wildkräuter als charakteristisch aufgenommen:

Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>
Persischer Ehrenpreis	<i>Veronica persica</i>
Rote Taubnessel	<i>Lamium purpureum</i>
Hirtentäschelkraut	<i>Capsella bursa-pastoris</i>
Acker-Schachtelhalm	<i>Equisetum arvense</i>
Acker-Schmalwand	<i>Arabidopsis thaliana</i>
Echte Kamille	<i>Matricaria recutita</i>

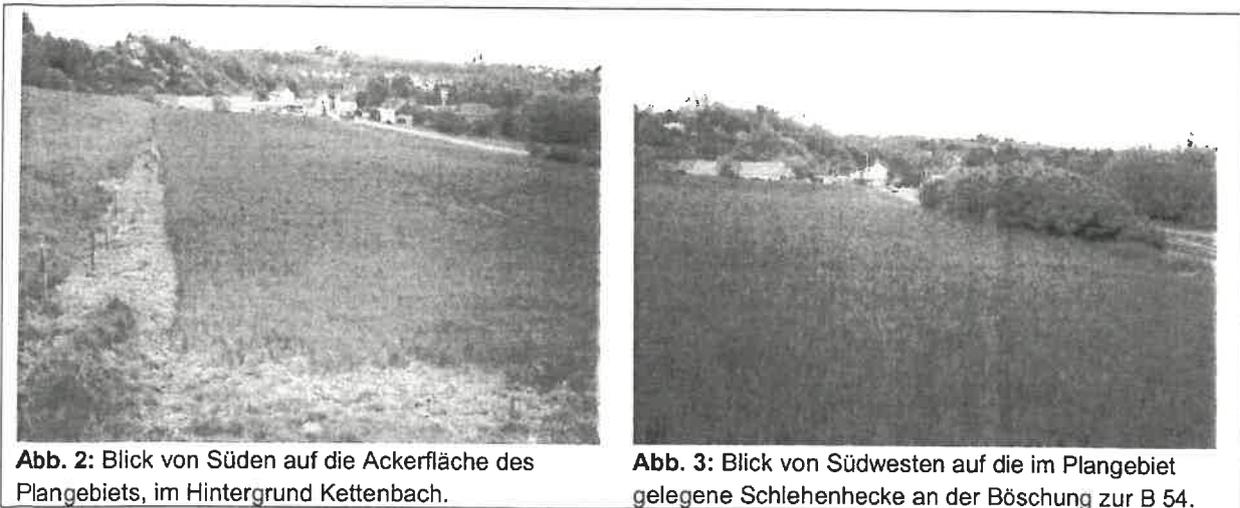


Abb. 2: Blick von Süden auf die Ackerfläche des Plangebiets, im Hintergrund Kettenbach.

Abb. 3: Blick von Südwesten auf die im Plangebiet gelegene Schlehenhecke an der Böschung zur B 54.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets an der zur B 54 hin abfallenden Böschung befindet sich eine Schlehenhecke (*Prunus spinosa*), welche durch die viel befahrene Straße starken Störungen ausgesetzt ist (Abb. 3). Für die krautigen Bereiche der nährstoff- und obergrasreichen Böschung (Abb. 4) können folgende Arten als repräsentativ genannt werden:

Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Knoblauchsrauke	<i>Alliaria petiolata</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium album</i>
Kriechendes Fingerkraut	<i>Potentilla reptans</i>
Gemeiner Löwenzahn	<i>Taraxacum officinalis</i>
Feldsalat	<i>Valerianella locusta</i>

Am unmittelbaren eher mageren Straßenrand (Abb. 5) finden sich vereinzelt bis punktuell folgende Arten:

Knöllchen-Steinbrech	<i>Saxifraga granulata</i>
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>
Jacobs-Kreuzkraut	<i>Senecio jacobaea</i>
Gemeiner Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>
Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>

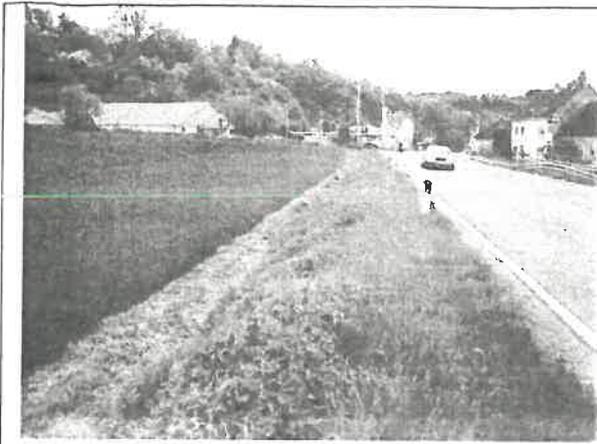


Abb. 4: Blick auf die krautige nährstoffreiche Böschung.



Abb. 5: Blick auf den mageren unmittelbaren Straßenrand.

Die vorgefundenen Biotoptypen sind von geringer Wertigkeit. Der Acker wird intensiv bewirtschaftet und weist keinerlei Besonderheiten, wie eine hohe Anzahl an Acker-Wildkräutern auf. Auch in den Randbereichen finden sich keine besonderen wertgebenden Strukturen, einzig der magere Straßenrandbereich ist wertvoller. Dieser wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt und ist lediglich sehr kleinräumig ausgebildet.

Insgesamt bereitet die vorliegende Planung Eingriffe von mittleren Auswirkungen vor. Die Fläche ist relativ groß, jedoch naturschutzfachlich nicht wertvoll, da es keine Hinweise auf wertgebende oder geschützte Arten im Plangebiet gab.

2.3.2 Tierökologisches Potential

Aus tierökologischer Sicht bieten die Ackerflächen des Plangebietes prinzipiell einen potenziellen Lebensraum für Arten des Offenlandes wie z.B. Rebhuhn, Feldhase oder Feldlerche. Durch die Monostrukturierung und die direkte Nähe zu bestehenden Siedlungsstrukturen bestehen jedoch schwerwiegende Störfaktoren im direkten Umfeld, welche zudem durch weitere anthropogene Störwirkungen wie die direkte Nachbarschaft zur Bundesstraße verstärkt werden. Dementsprechend ist das tierökologische Potential der Flächen grundsätzlich als stark eingeschränkt einzustufen.

Ackerflächen stellen grundsätzlich auch einen potentiellen Lebensraum für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) dar. Sie brütet ab Mitte April am Boden in offenem Gelände und bevorzugt dabei niedrige aber reich strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Die Feldlerche musste in den letzten Jahren als Charaktervogel der Felder vor allem durch die Intensivierung der modernen Landwirtschaft einen sehr starken Bestandsrückgang (zum Teil 50 – 90 %) erfahren. Die Anzahl der Brutpaare wird derzeit in Hessen auf > 10.000 eingeschätzt. Damit befindet sich die Feldlerche in der *Roten Liste Hessen* (2006) auf der Vorwarnliste, während sie für die *Rote Liste Deutschland* (2007) als gefährdet (Kat. 3) gelistet wurde. Die Erhaltungszustände der Feldlerche in Hessen³ werden bezüglich des Verbreitungsgebietes als günstig eingestuft während die Populationen (starker Bestandsrückgang > 20 %, jedoch mit > 600 Brutpaaren nicht selten), die Habitate (Habitatqualität), Zukunftsaussichten (langfristiger Fortbestand der Art) sowie die Gesamtbewertung der Art lediglich als ungünstig – unzureichend eingestuft werden.

Das vorliegende Plangebiet ist eingebettet in einige weitere Ackerflächen sowie die darauf folgenden Waldbereiche im Westen, die gewerbliche Bebauung im Norden und das Aartal im Osten. Weitere weiträumige teilweise strukturreiche Ackerfluren befinden sich südöstlich jenseits des Aartales. Die Flächen des Plangebiets bieten bedingt durch die Monostrukturierung und die direkte Nähe zu beste-

³ Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Institut für angewandte Vogelkunde), Frankfurt am Main, 2009, in Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen 2009, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

henden Siedlungsstrukturen sowie die B 54 insgesamt nur einen suboptimalen Lebensraum für die Feldlerche. Ausweichhabitats für die Feldlerche sind im direkten Umfeld - insbesondere im nord- und südöstlichen Anschluss - gegeben und weisen bezüglich der Störungsintensität teilweise wesentlich geringere Konfliktpotentiale auf. Insgesamt kann für die Feldlerche davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 42 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zudem kann durch die Einhaltung der Bauzeiten zu Zeitpunkten außerhalb der Brutzeit die Schädigung einzelner Individuen (Individuenschutz) gewährleistet werden.

Ansonsten sind innerhalb der Flächen des Plangebiets im Gesamten lediglich allgemein verbreitete häufige Arten, deren Erhalt nicht gefährdet ist und für welche die ökologischen Funktionen im Zusammenhang der benachbarten Flächen erhalten bleiben, zu erwarten.

Im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz ist insgesamt aufgrund des Fehlens besonders eng an das Plangebiet gebundener wertgebender Arten, der bestehenden intensiven Nutzungen und der Störwirkungen insgesamt nur eine geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit gegeben. Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Hinweise, insbesondere bezüglich der Bauzeiten außerhalb der Brutzeiten, können somit im Gesamten die Belange des Artenschutzes gewahrt werden.

2.4 Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt umfasst laut Bundesamt für Naturschutz⁴ drei ineinander greifende Ebenen der Vielfalt:

- die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen,
- die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze, die weder Pflanze noch Tier sind,
- die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention), verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel ist nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen für die biologische Vielfalt zu rechnen (Überplanung eines großflächigen Ackerschlagel ohne nennenswerte Acker-Wildkrautflur).

2.5 Landschaft

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Ortsrandlage am südwestlichen Rand von Kettenbach geprägt. Das Plangebiet fällt nach Südosten hin ab. Im Norden schließt sich bestehende Bebauung an, während im Osten die Aar-Aue mit dem auf der Aar-Ostseite gelegenen großen Fabrikgelände beginnt (Abb. 6 und Abb. 7). Nach Süden hin befinden sich Grünlandbereiche mit Feldgehölzen (Abb. 8). Westlich schließt sich Acker und Grünland und in einiger Entfernung Wald an (Abb. 9).

Bezogen auf das Landschaftsbild beinhaltet die Planung ein erhöhtes Konfliktpotential. Von den südlich angrenzenden Bereichen wird das Nahversorgungszentrum weithin sichtbar sein und das Landschaftsbild und die Erscheinung des Ortsrandes wesentlich verändern. Es wird daher besonders in südlicher Richtung eine Eingrünung des Geländes mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung empfohlen. Dadurch werden die negativen Auswirkungen der Bebauung und die Eingriffe in das Ortsrandbild reduziert.

⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (STAND 8/12/2003): Informationsplattform www.biologischevielfalt.de

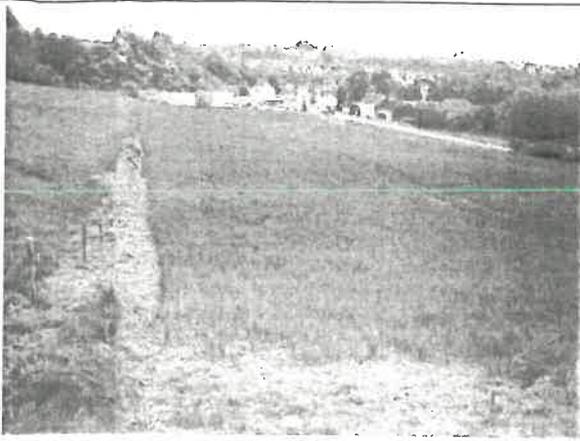


Abb. 6: Blick vom Plangebiet Richtung Norden auf den begrünten Ortsrand von Kettenbach.

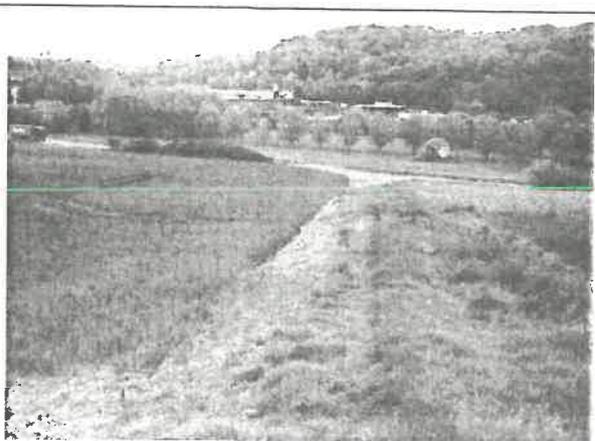


Abb. 7: Blick vom Plangebiet Richtung Osten in die Aaraue.

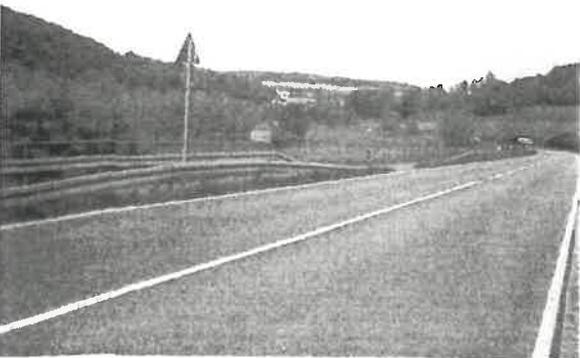


Abb. 8: Blick vom Plangebiet Richtung Süden ins Aartal.

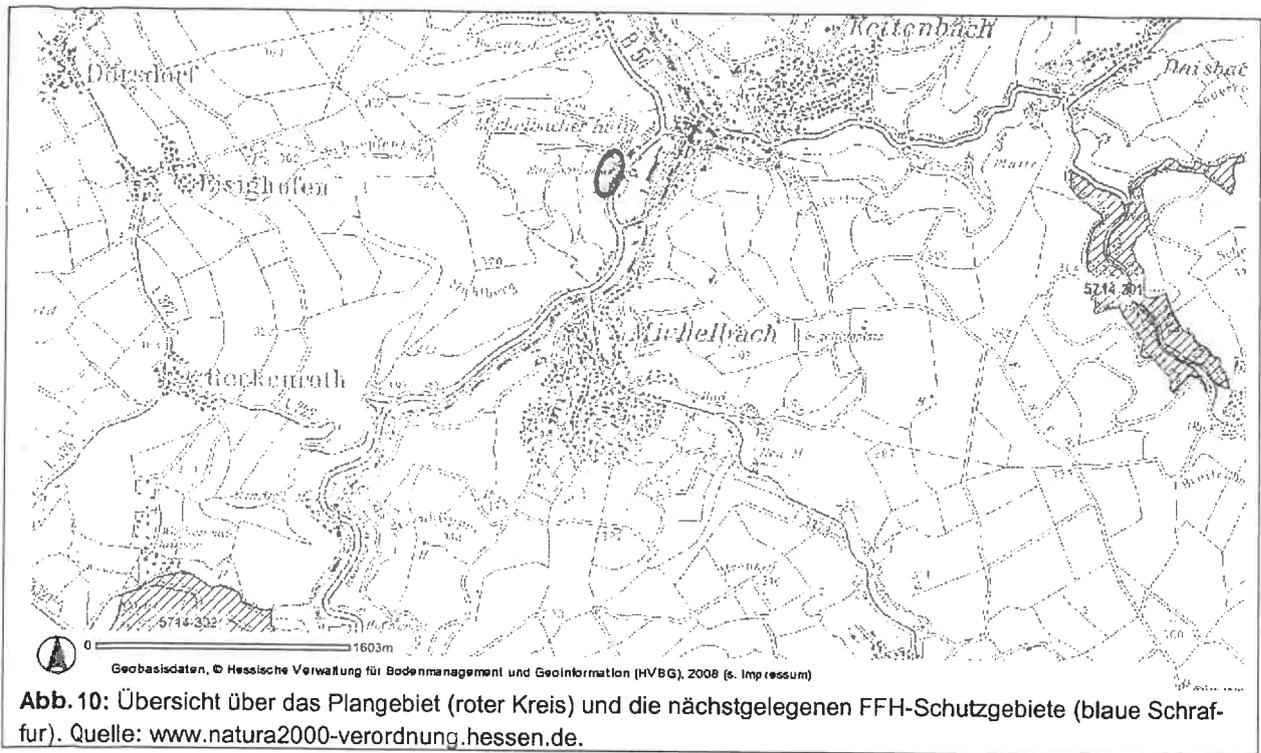


Abb. 9: Blick vom Plangebiet Richtung Westen auf die angrenzenden Grünland- und Waldbereiche.

2.6 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich in ca. 3 – 3,5 km Entfernung. Hierbei handelt es sich um die FFH-Schutzgebiete 5714-301 „Scheiderwald bei Hennethal“ und 5714-302 „Wald nordöstlich Huppert“.

Da im vorliegenden Fall der Abstand des Vorhabens zum nächsten Schutzgebiet mehr als 3 km einnimmt, können erhebliche negative Auswirkungen auf die in den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete genannten Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden. Da es zudem nicht zur Überplanung oder Vernichtung wichtiger Kontaktbiotope oder Vernetzungselementen kommt und somit keine Kohärenzeingriffe zu erwarten sind, bestehen keine Gefährdungen für Gebiete gemeinschaftlichen Interesses.



2.7 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

• Wohnen bzw. Siedlung:

Die angrenzenden Bebauungen sind fast ausschließlich von gewerblicher Art. Einzig das direkt westlich angrenzende alte Gehöft wird durch die geplante Bebauung negativ beeinflusst, da es in diesem Bereich zu einer grundlegenden Veränderung durch die direkt jenseits der Straße geplante Bebauung kommen wird. Erhebliche negative Auswirkungen sind dabei jedoch nicht zu erwarten.

• Erholung:

Das Plangebiet nimmt aufgrund der vorliegenden Strukturen sowie der Gestaltung des Umfeldes keine erhöhte Naherholungsfunktion ein. Somit werden durch die Planung keine negativen Auswirkungen auf Belange der Naherholung vorbereitet.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Planung voraussichtlich nicht betroffen. Sollten im Rahmen der Erdarbeiten dennoch unerwartet Hinweise auf Bodendenkmale auftreten, ist umgehend die dafür zuständige Behörde zu informieren. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

2.9 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und

- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung. So ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Die geplante Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung

3.1 Kompensationsbedarf

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den geplanten Bebauungsplan wird nach der Kompensationsverordnung (KV)⁵ des Landes Hessen vorgenommen (Tab. 1).

Tab. 1: Bilanzierung des Kompensationsbedarfs für den Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum“

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP / m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
Typ.Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	15.115		241.840	
09.160	Straßenränder	13	937		12.181	
02.100 B	Frische voll entwickelte Gebüsche	36	141		5.076	
10.510	Straßenverkehrsflächen	3	1.329		3.987	
Planung (lt. B-Plan "Nahversorgungszentrum")						
10.710	überbaubare Fläche	3		11.750		35.250
10.530	versiegelte Fläche, wasserdurchlässig	6		2.937		17.622
10.510	Straßenverkehrsflächen	3		2.407		7.221
02.400	Gebüschpflanzung	27		428		11.556
Summe			17.522	17.522	263.084	71.649
Biotopwertdifferenz					-191.435	

Für die im Rahmen des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum“ vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt ein Defizit von 191.435 Punkten.

⁵ HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV: 2005): Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), Wiesbaden.

3.2 Eingriffskompensation

Zum Ausgleich des im vorangegangenen Kapitel ermittelten Biotopwertdefizits wird die Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Zuordnung einer kommunalen Ökokontomaßnahme erforderlich. Die Gemeinde Aarbergen plant in Zusammenarbeit mit dem Vorhabenträger eine Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen im Gewässersystem der Aar in räumlicher Nähe zum Plangebiet nahe zur Ortslage Kettenbachs. Geplant ist der Rückbau eines Wehres im Bereich der Kreuzung der Bundesstraße B 54 und der Landesstraße L 303 (Abb. 11).

Das Wehr stellt als Querbauwerk ein Hindernis für die Wandermöglichkeiten insbesondere anadromer Fischarten und sonstiger Bewohner der Fließgewässer mit einer hohen Trennwirkung dar. Gemäß der Kompensationsverordnung des Landes Hessen kann nach Anlage 2 KV⁵ zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen nach Punkt 4.2 abweichend von den Nr. 1 und 2 zur Berechnung der Grund- und Zusatzbewertung bei kleineren Maßnahmen zur Aufhebung von Trennwirkungen, bei Rückbau baulicher Anlagen oder anderen nicht flächenwirksamen Artenhilfsmaßnahmen der Kostensatz zur kalkulatorischen Ermittlung des Punktwertes herangezogen werden. Unter Beachtung dieser Angaben verbleibt für das ermittelte Biotopwertdefizit bei Anrechnung von 0,35 €/WP ein Betrag von 67.002 € zum Ausgleich, welcher der von der Gemeinde durchgeführten Kostenschätzung für die Wiederherstellungsmaßnahmen der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers entspricht.

Die Maßnahme bzw. die Finanzierung der geplanten Maßnahme wird weiterhin über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Die Gemeinde kann gemäß § 11 BauGB städtebauliche Verträge schließen. Gegenstände eines städtebaulichen Vertrags kann unter anderen die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3 sein. Dabei müssen die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Über die beschriebenen Maßnahmen kann das durch die vorliegende Planung festgestellte Defizit demnach vollständig ausgeglichen werden.

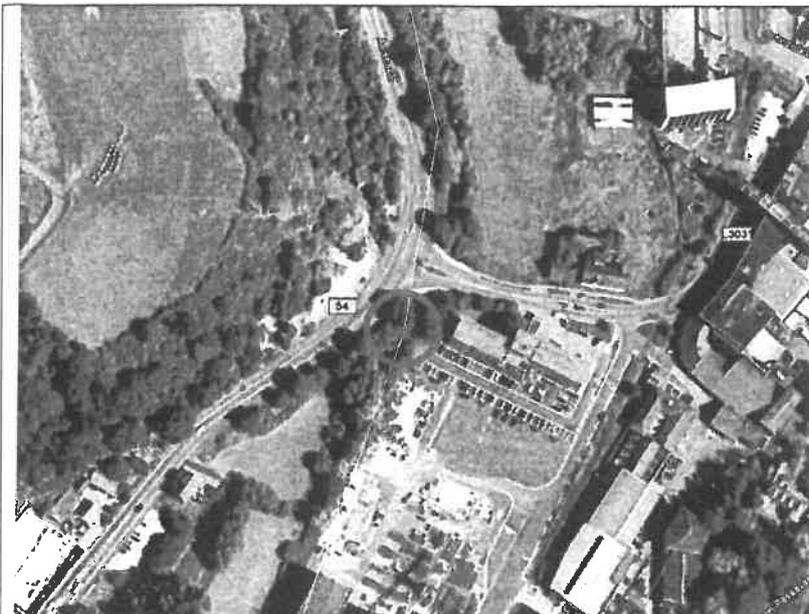


Abb. 11: Übersichtskarte zur Lage des zu beseitigenden Wehres (roter Kreis).
Quelle: Google Earth, genordet, eigene Bearbeitung.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung

• Bei Durchführung der Planung:

Bei Durchführung der Planung kommt es kurzfristig – im Rahmen der Vorgaben des vorliegenden Bebauungsplans – zur Umgestaltung des Plangebiets. Durch die vollständige Überplanung der Ackerflächen treten insbesondere für das Schutzgut Boden sowie das Landschaftsbild für den betroffenen

Ausschnitt Eingriffswirkungen mittlerer bis erhöhter Intensität auf. Die bestehenden Biotoptypen werden demnach auf relativ großer Fläche zerstört, sind jedoch nicht von besonderer Wertigkeit. Die Lage am Ortsingangsbereich in der Aaraue stellt landschaftsbildbezogen einen sensiblen Bereich dar, der sich mit Errichtung des Nahversorgungszentrums in seiner Erscheinung verändern wird. Die beschriebenen eingriffsminimierenden Maßnahmen ermöglichen ein teilweises Auffangen der Eingriffswirkungen und die externen Kompensationsmaßnahmen sorgen für einen entsprechenden Ausgleich. Die Beeinträchtigungen für die übrigen Umweltbelange halten sich in recht engen Grenzen, so dass ansonsten insgesamt keine schwerwiegenden nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Durch die vorliegende Planung entsteht für die Gemeinde Aarbergen ein weiteres Einzelhandelsangebot, was die Versorgung der Gemeinde sicherstellt.

- *Bei Nicht-Durchführung der Planung:*

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt das Plangebiet als intensiver Acker erhalten. Vor allem bezogen auf das Landschaftsbild blieben somit negative Auswirkungen unbeeinflusst. Die weiteren Umweltbelange weisen jedoch auch kein besonderes hervorzuhebendes naturschutzfachliches Entwicklungspotential auf, so dass eine Aufwertung der vorliegenden Flächen durch eine positive Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zu erkennen ist.

5 Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Planung hat den Standort für das Nahversorgungszentrum wegen der bestehenden naturräumlichen und baulichen Restriktionen ausgewählt. Das Gebiet der Gemeinde Aarbergen wird landschaftlich geprägt durch die Lage im mittleren Aartal mit seinen Seitentälern geprägt. In Folge dessen ist die Topographie bestimmt durch steil ansteigende Hänge, an denen sich die Ortslagen entwickelt haben. Flächenintensive Nutzungen wie beispielsweise Gewerbebetriebe mussten seit je her vor den Orten in den Niederungen der Aar errichtet werden. Da sich entlang des Flusslaufes auch die linearen Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Verkehrsstrassen orientieren, können hier Standortvorteile für flächen- sowie verkehrsintensive Nutzungen gebündelt werden. Somit gibt es zu vorliegender Planung zum derzeitigen Planstand keine anderweitige Planungsmöglichkeit.

6 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen.

Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt. Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln.

In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde Aarbergen im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre kontrolliert werden.

Folgende Einzelmaßnahmen sind hierbei insbesondere aufzuführen:

- Überprüfung der über die artenschutzrechtlichen Hinweise vorgegebenen Bauzeitpunkte außerhalb der Brutperiode.
- Überprüfung der gemäß dem Bebauungsplan vorzunehmenden Anpflanzungen insbesondere im Bereich der festgesetzten randlichen Eingrünung.
- Überprüfung der festgesetzten Minimierungs- und vor allem der Ausgleichsmaßnahmen.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Die Gemeinde Aarbergen plant im Zuge des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum“ die Errichtung eines Nahversorgungszentrums im Ortsteil Kettenbach an der südlichen Ortsausfahrt der B 54. Die bisher nicht abgedeckte Nachfrage der Gemeinde wird somit gewährleistet. Im direkten Umfeld schließt sich im Norden bestehende Bebauung in Form eines REWE-Marktes und darauf folgender Wohn- und Gewerbebebauung an. Im Osten beginnt die Aar-Aue. Westlich des Plangebiets schließt sich Acker und Grünland und in einiger Entfernung Wald an. Nach Süden hin befinden sich ebenfalls Grünlandbereiche mit Feldgehölzen mit teilweise freier Sicht auf den Ortsrand von Kettenbach.

Der Regionalplan Südhessen 2000 stellt das Gebiet als Bereich für Landschaftsnutzung und –pflege dar. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche bisher als *Gewerbliche Bauflächen* dar. Parallel zum Entwurf des Bebauungsplans wird eine Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Umwidmung der Fläche zu *Sonderbauflächen großflächiger Einzelhandel* erfolgen. Die vorliegende Planung ist daher nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Um ein Mindestmaß an Durchgrünung im Plangebiet sicherzustellen, wird formuliert, dass mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen mit Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Zudem werden eine randliche Begrünung vor allem nach Süden hin in Form von Sträuchern und Bäumen sowie die Anpflanzung von insgesamt 12 großkronigen Laubbäumen entlang der B 54 festgesetzt. Abschließend ist pro 6 PKW-Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten.

Der Bebauungsplan sieht Bodenversiegelung auf einer Fläche von ca. 1,47 ha vor. Die Bebauung geht daher mit mittleren bis erhöhten negativen Auswirkungen für den Boden- und Wasserhaushalt einher. Zur Minderung der Auswirkungen wird bezogen auf die Versiegelung der Böden eine wasser-durchlässige Befestigung der Parkplatzflächen aus Rasengittersteinen o.ä. festgesetzt.

Hinsichtlich der vorliegenden Biotop- und Nutzungstypen wird das Plangebiet derzeit fast ausschließlich von einem einzigen intensiv genutzten Ackerschlag eingenommen. Dieser zeichnet sich durch eine geringe Acker-Wildkrautflur aus. Am südöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich an der B 54 eine nährstoff- und obergrasreiche Böschung mit einer Schlehenhecke (*Prunus spinosa*), welche durch die viel befahrene Straße starken Störungen ausgesetzt ist. Die vorgefundenen Biotoptypen sind von geringer Wertigkeit. Der Acker wird intensiv bewirtschaftet und weist keinerlei Besonderheiten, wie eine hohe Anzahl an Acker-Wildkräutern auf. Auch in den Randbereichen finden sich keine besonderen wertgebenden Strukturen, einzig der magere Straßenrandbereich ist wertvoller. Dieser wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt und ist sehr kleinräumig. Bezüglich des tierökologischen Potenzials ist insgesamt aufgrund des Fehlens besonders eng an das Plangebiet gebundener wertgebender Arten, der bestehenden intensiven Nutzungen und der Störwirkungen insgesamt nur eine geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit gegeben. Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Hinweise, insbesondere bezüglich der Bauzeiten außerhalb der Brutzeiten, können somit im Gesamten die Belange des Artenschutzes gewahrt werden.

Das Landschaftsbild wird vor allem durch die Ortsrandlage am südlichen Rand von Kettenbach geprägt. Diesbezüglich beinhaltet die Planung ein erhöhtes Konfliktpotential. Von den südlich angrenzenden Bereichen wird das Nahversorgungszentrum weithin sichtbar sein und das Landschaftsbild und die Erscheinung des Ortsrandes wesentlich verändern. Es wird daher besonders in südlicher Richtung eine Eingrünung des Geländes mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung empfohlen. Dadurch werden die negativen Auswirkungen der Bebauung reduziert.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. Die nächsten Schutzgebiete befinden sich in ca. 3 – 3,5 km Entfernung. Bedingt durch die große Entfernung zu den Schutzgebieten sind keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Gebiete zu erwarten.

Für die im Rahmen des Bebauungsplans „Nahversorgungszentrum“ vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt ein Defizit von 191.435 Punkten. Zum Ausgleich des im vorangegangenen Kapitel ermittelten Biotopwertdefizits wird die Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Zuordnung einer kommunalen Ökokontomaßnahme erforderlich. Geplant ist der Rückbau eines Wehres im Bereich der Kreuzung der Bundesstraße B 54 und der Landesstraße L 303.

Bei Durchführung der Planung wird der bisher als intensiver Acker genutzte Bereich vollständig für das Versorgungszentrum überplant. Die bestehenden Biotoptypen werden demnach auf relativ großer Fläche zerstört, sind jedoch nicht von besonderer Wertigkeit. Vor allem für die Schutzgüter Grund und Boden sowie Landschaftsbild entstehen erhebliche negative Auswirkungen. Die Lage am Ortseingangsbereich in der Aaraue stellt landschaftsbildbezogen einen sensiblen Bereich dar, der sich mit Errichtung des Nahversorgungszentrums in seiner Erscheinung stark verändern wird. Die vorliegende Planung überplant zudem Grund und Boden auf einer Fläche von ca. 1,75 ha, von welcher die versiegelte Fläche mit 1,47 ha einen wesentlichen Teil darstellt. Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt das Plangebiet als intensiver Acker erhalten. Vor allem bezogen auf das Landschaftsbild blieben somit erhebliche negative Auswirkungen unbeeinflusst. Die weiteren Umweltbelange weisen jedoch auch kein besonderes hervorzuhebendes naturschutzfachliches Potential auf, so dass eine Aufwertung der Flächen durch eine positive Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zu erkennen ist.

Die vorliegende Planung hat den Standort für das Nahversorgungszentrum wegen der bestehenden naturräumlichen und baulichen Restriktionen ausgewählt. In Folge der Lage im mittleren Aartal ist die Topographie bestimmt durch steil ansteigende Hänge, an denen sich die Ortslagen entwickelt haben. Flächenintensive Nutzungen wie beispielsweise Gewerbebetriebe mussten seit je her vor den Orten in den Niederungen der Aar errichtet werden. Da sich entlang des Flusslaufes auch die linearen Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Verkehrsstrassen orientieren, können hier Standortvorteile für flächen- sowie verkehrsintensive Nutzungen gebündelt werden. Somit gibt es zu vorliegender Planung zum derzeitigen Planstand keine anderweitige Planungsmöglichkeit.

Hinsichtlich eines Monitorings kann die Gemeinde Aarbergen in eigener Zuständigkeit im vorliegenden Fall nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden. Dies soll beginnend bei Baubeginn und fortgesetzt alle zwei Jahre kontrolliert werden.

Folgende Einzelmaßnahmen sind hierbei insbesondere aufzuführen:

- Überprüfung der über die artenschutzrechtlichen Hinweise vorgegebenen Bauzeitpunkte außerhalb der Brutperiode.
- Überprüfung der gemäß dem Bebauungsplan vorzunehmenden Anpflanzungen insbesondere im Bereich der festgesetzten randlichen Eingrünung.
- Überprüfung der festgesetzten Minimierungs- und vor allem der Ausgleichsmaßnahmen.

8 Anhang:

8.1 Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen (unmaßstäblich verkleinert)

